

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 108/82

BESCHLUSS

VII ZR 109/82

in dem Rechtsstreit

1. des Architekten Alfons B[REDACTED], W[REDACTED] nach W[REDACTED],
L[REDACTED]/Holstein,
2. des Facharztes Dr. Theodor S[REDACTED], H[REDACTED] G[REDACTED],
M[REDACTED] H[REDACTED],
3. des Verlagsbuchhändlers Günther L[REDACTED] Am H[REDACTED],
M[REDACTED]-H[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten, Revisions-
kläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- I. die Wohnungseigentümergeinschaft M[REDACTED]straße [REDACTED]/
H[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], M[REDACTED]-H[REDACTED],
bestehend aus den Wohnungseigentümern:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

- 3 -

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

vertreten durch den Verwalter Heinrich E [REDACTED],
H [REDACTED] G [REDACTED], M [REDACTED]-H [REDACTED],

Kläger zu I, Berufungskläger,
Revisionsbeklagte und Anschluß-
revisionskläger,

[II. Eheleute Alfons und Monika B [REDACTED], P [REDACTED]-K [REDACTED]-Weg [REDACTED],
M [REDACTED]-H [REDACTED],

Kläger zu II, Berufungsbe-
klagte, Revisionskläger und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
zu I und II:



Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Dr. Recken, Bliesener, Dr. Walchshöfer
und Quack

am 8. Dezember 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

1. Die Sachen VII ZR 108/82 und VII ZR 109/82
werden gemäß § 147 ZPO zu gleichzeitiger
Entscheidung verbunden. Die Sache VII ZR 108/82
führt.
2. Die Revisionen der Kläger zu II und der Be-
klagten gegen das Teilurteil des 24. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom
11. Februar 1982 sowie die Revision der Be-
klagten gegen die im Schlußurteil des 24. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. März
1982 enthaltene Kostenentscheidung werden nicht
angenommen.
Die Revision der Beklagten gegen die im vorge-
nannten Schlußurteil enthaltene Entscheidung
über den Zinsanspruch wird als unzulässig ver-
worfen. Damit verlieren die Anschlußrevisionen
der Kläger zu I und II ihre Wirkung (§§ 554 b,
556 Abs. 2 ZPO).

Von den Kosten der miteinander verbundenen Re-
visionsverfahren haben die Kläger zu I, die
Kläger zu II und die Beklagten je 1/3 zu tragen.

3. Streitwert in der Sache VII ZR 108/82 und nach
der Verbindung: 378.750,- DM
Streitwert in der Sache VII ZR 109/82 bis zur
Verbindung: 10.000,- DM

G r ü n d e :

Die Auffassung des Berufungsgerichts, bei gemeinsamer Verfolgung von Ansprüchen wegen Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum durch die Gesamtheit der Wohnungseigentümer - wie hier - sei daneben grundsätzlich kein Raum für die gesonderte Rechtsverfolgung durch einen einzelnen Wohnungseigentümer, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (zuletzt BGHZ 81, 35, 38; NJW 1983, 453).

Ferner ist es nach den gegebenen Umständen zumindest unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dem Sachverständigen-gutachten gefolgt ist, um "den erforderlichen Beseitigungsaufwand in groben Zügen überschlägig zu ermitteln", und alles weitere einschließlich der Berücksichtigung etwaiger Sowiesokosten und Wertsteigerungen der ohnehin im einzelnen vorzunehmenden Abrechnung des zuerkannten Teilvorschußes vorbehalten hat. Auch sonst läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen, mag auch die vollständige Zuordnung der Loggien zum Sondereigentum zweifelhaft sein (vgl. § 5 Abs. 1, 2 WEG). Da niemand mit sich selbst einen Prozeß führen kann (vgl. BGH WM 1983, 1040, 1041 m.N.) haben die Beklagten aus dem Kreis der Kläger zu I (Nr. 33, 34 und 37) auszuscheiden. Der Senat hat das Rubrum entsprechend berichtigt.

Girisch

Recken

Bliesener

Walchshöfer

Quack